

Touren- und Kursreglement der SAC Sektion Kaiseregg

| | |
|------------------------|--|
| | I. Organisation |
| <i>Definitionen</i> | <p>Art. 1 Der Begriff „Touren“ steht hier stellvertretend für sämtliche Veranstaltungen mit sportlichem Charakter, wie Berg-, Kletter- und Skitouren, Bergwanderungen, Biken, Expeditionen, Kurse, Trainings, Wettkämpfe usw.</p> <p>Art. 2 Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Chef“ sind geschlechtsneutral gemeint. Alle Funktionen stehen Männern und Frauen offen.</p> |
| <i>Geltungsbereich</i> | <p>Art. 3 Das Tourenreglement gilt für das gesamte Touren- und Kurswesen der Sektion. Für die Jugend gilt das Reglement, sofern es sich nicht um einen J+S-Anlass handelt.</p> |
| <i>Tourenplanung</i> | <p>Art. 4 Der Tourenchef erstellt in Zusammenarbeit mit den Leitern das Tourenprogramm.</p> <p>Art. 5 Die Sektionsmitglieder können Wünsche und Vorschläge zum neuen Programm unterbreiten. Sie sind jedoch unverbindlich.</p> |
| <i>Anforderungen</i> | <p>Art. 6 Das Tourenprogramm soll die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Die Schwierigkeitsbezeichnungen entsprechen den Abkürzungen, die im Internet und Clubheft der Sektion publiziert sind.</p> |
| <i>Kostenregelung</i> | <p>Art. 7 Die Tourenleiter sind für ihre Spesen zu Lasten der Teilnehmer zu entschädigen. Die Entschädigung umfasst sämtliche Fahrkosten, Übernachtungstaxen und Pensionskosten. Bei Kleingruppen und mehrtätigen Touren liegt es im Ermessen des Tourenleiters die Spesenentschädigung nach unten anzupassen.</p> <p>Art. 8 Telefon- und Portoauslagen vergütet die Sektion mit einer Pauschale.</p> <p>Art. 9 Die Teilnehmer haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen. Die Honorare von Bergführern und anderen Fachpersonen werden von den Teilnehmern bezahlt.</p> <p>Art. 10 Die Sektion subventioniert die Bergführerkosten der Aus- und Weiterbildungskurse für die Mitglieder gemäss Spesenreglement.</p> <p>Art. 11 Bei kostenaufwändigen Touren kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.</p> <p>Art. 12 Die Kosten der Aus- und Weiterbildung der aktiven Tourenleiter übernimmt die Sektion gemäss Spesenreglement.</p> |

Art. 13
Stellt ein Teilnehmer bei Touren sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, so hat er Anrecht auf die sektionsübliche Fahrtenentschädigung. Vergleiche dazu den Anhang „Spesen und Honorare“ zu diesem Reglement.

Gerichtsstand Art. 14
Für sämtliche Klagen eines Teilnehmers gegen die Sektion, ihre Organe und Hilfspersonen, insbesondere gegen die Tourenleiter, gilt der Sitz der Sektion als ausschliesslicher Gerichtsstand.

II. Aufgaben des Tourenleiters

Verantwortung Art. 15
Der Tourenleiter ist für die sorgfältige und zweckmässige Durchführung der Tour verantwortlich.

Durchführung Art. 16
Der Tourenleiter entscheidet, ob eine Tour durchgeführt, abgeändert oder verschoben wird und informiert den Tourenchef.

Art. 17
Kann unterwegs aus bestimmten Gründen die vorgesehene Tour nicht durchgeführt werden und ändert der Tourenleiter das Programm, so dürfen die Anforderungen und Schwierigkeiten nicht grösser sein als die der ursprünglich geplanten Tour.

Art. 18
Ist ein Leiter verhindert, so hat er wenn möglich einen Ersatzleiter zu suchen und den Tourenchef zu benachrichtigen.

Ausschreibung Art. 19
Der Tourenleiter kündigt die Tour auf der Homepage und so weit möglich im Bulletin mit den nötigen Angaben an.

Teilnehmerzahl Art. 20
Der Tourenleiter setzt die Anzahl der Teilnehmer fest und erstellt die Teilnehmerliste, inkl. Notfallnummern. Er hat als Verantwortungsträger die Kompetenz, Interessenten, die ihm für die gestellten Anforderungen ungeeignet erscheinen, zurückzuweisen. Ein absolutes Recht auf Teilnahme besteht nicht.

Berichterstattung Art. 21
Der Tourenleiter gibt dem Tourenchef vor der Tour die Teilnehmerliste ab. Auch nicht ausgeführte Touren sind spesenberechtigt, sofern sich mindestens drei Teilnehmer angemeldet haben.

Art. 22
Über Unfälle oder sonstige besondere Vorkommnisse ist der Tourenchef möglichst umgehend zu benachrichtigen. Bei einem Unfall informiert der Tourenleiter unverzüglich die Geschäftsstelle des SAC und füllt ein Formular zu Händen der Haftpflichtversicherung für Tourenleiter aus.

Aus- und Weiterbildung Art. 23
Voraussetzung für eine Leitertätigkeit ist eine fortlaufende Aus- und Weiterbildung, die den Richtlinien des SAC oder sektionsinternen Bestimmungen entspricht. Neue Tourenleiter besuchen einen Ausbildungskurs, welcher im Ausbildungsprogramm des SAC oder von J+S angeboten wird.

Der Vorstand erwartet, dass die J+S Leiter die vorgeschriebenen J+S Weiterbildungskurse besuchen.

Die Kurskosten werden gemäss Spesenreglement abgerechnet.

Mitgliedertouren

Art. 24

Wanderungen bis T3 kann grundsätzlich jedes SAC Kaiseregg Mitglied organisieren und führen, sofern er der entsprechenden Leitungs-Anforderung entspricht Dies vorbehältlich der Freigabe durch den Tourenchef.

Versicherung

Art. 25

Die Touren- und Kursleiter sind für SAC-Touren durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

III. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Teilnahme

Art. 26

Jedes Sektionsmitglied ist berechtigt, an Touren teilzunehmen, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Gäste aus anderen Sektionen oder Nichtmitglieder können mit Einverständnis des Tourenleiters teilnehmen. Mitglieder der Sektion haben jedoch den Vorrang.

Art. 27

Interessenten, die dem Tourenleiter nicht oder nur wenig bekannt sind, haben diesem bei der Anmeldung unaufgefordert Auskunft über ihre Tourenerfahrung zu geben.

Anordnungen

Art. 28

Auf Ski-, Snowboard- und Schneeschuhtouren ist empfohlen, ein Lawinenverschüttetensuchgerät (LVS), eine Sonde und eine Schneeschaufel mitzuführen. Zu beachten sind die Vorschriften und Empfehlungen des Gesamt-SAC. Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.

Art. 29

Die Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht Folge leisten, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.

Art. 30

Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Art. 31

Ist ein Angemeldeter verhindert, so hat er sich sofort beim Tourenleiter abzumelden. Dem Tourenleiter soll wenn immer möglich noch Zeit bleiben, allfällige weitere Interessenten zu berücksichtigen. Bereits aufgelaufene Kosten sind vom Abgemeldeten zu bezahlen.

Versicherung

Art. 32

Die ausreichende Versicherung ist Sache der Teilnehmer, insbesondere die Unfall- und Bergungskostenversicherung.

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 7. Dezember 2021 genehmigt.
Es ersetzt jenes vom 17. Oktober 2006 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
SAC-Sektion Kaiseregg